

Stand: 18.05.2024 15:31:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/6027

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/6027 vom 19.10.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 27.10.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/7044 des VF vom 27.01.2011
4. Beschluss des Plenums 16/7251 vom 10.02.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 67 vom 10.02.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sieht erstmals ein einheitliches Instrument für eine effektive Vollstreckung von Geldsanktionen im europäischen Raum vor. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt auf der Grundlage des vom Bundestag am 8. Juli 2010 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (s. BT-Drs. 17/1288 und BT-Drs. 17/2458 sowie BR-Drs. 519/10) im Wesentlichen durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Zentrale Bewilligungsbehörde für alle ein- und ausgehenden Vollstreckungsersuchen auf der Grundlage des vorgenannten Rahmenbeschlusses ist das Bundesamt für Justiz. Abweichend von der bisherigen Systematik des IRG erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch das Amtsgericht bei eingehenden Ersuchen lediglich bei Einspruch des Betroffenen gegen die positive Bewilligungsentscheidung des Bundesamts für Justiz oder auf Antrag des Bundesamts für Justiz in bestimmten Konstellationen (beispielsweise bei der Vollstreckung gegen Jugendliche, Heranwachsende und juristische Personen). Das Amtsgericht entscheidet gemäß § 87h Abs. 3 IRG bzw. § 87i Abs. 3 IRG durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die (Zulassungs-) Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht möglich. Die Modalitäten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind in den §§ 87j bis 87k IRG geregelt, die sich im Wesentlichen an den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten orientieren.

Angesichts der Neuregelung eines Bereichs der Vollstreckungshilfe erscheint die Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung von Anfang an erforderlich.

Praktische Bedeutung wird dieses neue Rechtsinstrument insbesondere im Bereich der Vollstreckung von Geldbußen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erlangen.

B) Lösung

Mit diesem Gesetz soll zur Sicherung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung das Oberlandesgericht Bamberg – entsprechend der Zuständigkeitskonzentration in Ordnungswidrigkeiten- und Wirtschaftsstrafverfahren – als bayernweit zuständiges Rechtsbeschwerdegericht bestimmt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 11 wird durch folgende Art. 11 bis Art. 11b ersetzt:
 - „Art. 11 (aufgehoben)
 - Art. 11a Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München
 - Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg“
 - b) Art. 13 erhält folgende Fassung:
 - „Art. 13 (aufgehoben)“
 - c) Art. 25 erhält folgende Fassung:
 - „Art. 25 Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts“
- 2. In Art. 11b werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und die Worte „des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RbGeld) ist Teil der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Tampere

zum Eckstein der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden sollte. Vorgesehen ist die grundsätzliche Verpflichtung, eine in einem anderen Mitgliedstaat (Entscheidungsstaat) rechtskräftig verhängte Geldstrafe oder Geldbuße anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgen soll (Vollstreckungsstaat), macht einen Verweigerungsgrund nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses geltend (Art. 6, 20, 20 Abs. 3 RbGeld). Entscheidend für den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist, dass gegen die zu vollstreckende Entscheidung im Entscheidungsstaat ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ angerufen wurde oder hätte angerufen werden können (vgl. Art. 1 RbGeld). Zudem muss sich der Betroffene in der Regel im Vollstreckungsstaat aufhalten oder dort über Vermögen verfügen bzw. Einkommen beziehen.

Die Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses in nationales Recht erfolgt durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) auf der Grundlage des vom Bundestag am 8. Juli 2010 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (s. BT-Drs. 17/1288 und 17/2458 sowie BR-Drs. 519/10).

Zentrale Bewilligungsbehörde für alle ein- und ausgehenden Vollstreckungersuchen auf der Grundlage des RbGeld ist das Bundesamt für Justiz. Abweichend von der bisherigen Systematik des IRG erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch das Amtsgericht bei eingehenden Ersuchen, mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen eine rechtliche Umwandlung der zu vollstreckenden Sanktion gemäß § 87i IRG erforderlich ist, nur auf den fristgebundenen Einspruch des Betroffenen gegen die positive Bewilligungsentscheidung des Bundesamts für Justiz hin. Zuständig ist das Amtsgericht, grundsätzlich am Wohnort des Betroffenen. Die Bewilligungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.

Die Entscheidung des Amtsgerichts über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs bzw. auf Antrag des Bundesamts für Justiz ergeht im Beschlusswege gemäß § 87h Abs. 3 IRG bzw. § 87i IRG. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die (Zulassungs-) Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht möglich. Die Modalitäten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind in den §§ 87j bis 87k IRG geregelt und orientieren sich im Wesentlichen an den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Mit diesem Gesetz soll zur Sicherung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung das Oberlandesgericht Bamberg als bayernweit zuständiges Rechtsbeschwerdegericht bestimmt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der neuen Spezialmaterie im Bereich der Vollstreckungshilfe bedarf es der Änderung der unter Ziffer C aufgeführten gesetzlichen Vorschrift im Wege der Landesgesetzgebung auf der Grundlage des § 9 Satz 1 EGGVG, der eine Konzentration „durch die Gesetzgebung eines Landes“ vorschreibt.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

Die Zuständigkeitskonzentration beim Oberlandesgericht Bamberg erfordert eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes. Zugleich ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht veranlasst.

a) Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die durch das Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAuflG) vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 400) und durch das Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 331) erfolgten Änderungen angepasst.

b) Zu Nr. 2 (Art. 11b)

Die Erweiterung der Zuständigkeitskonzentration bei dem Oberlandesgericht Bamberg erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 9 Satz 1 EGGVG, wonach die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen auch in Verfahren nach dem IRG einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden können.

Mit einer Konzentration der Rechtsbeschwerden im Verfahren nach dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wird die Einheitlichkeit und Kontinuität der Rechtsprechung für ganz Bayern gewährleistet. Ein zentral zuständiges Obergericht erhält einen wesentlich breiteren Einblick in die Probleme, die bei dieser Spezialmaterie anfallen, kann sich mit den jeweiligen Rechtsfragen intensiver auseinander setzen und deshalb auch kompetenter

und schneller entscheiden. Rechtsbeschwerden in diesem Bereich der Vollstreckungshilfe setzen spezialisiertes Fachwissen voraus. Durch die Konzentration werden außerdem Rechtsmittel vermieden, da Rechtsfragen, die aufgrund neuer rechtlicher oder tatsächlicher Entwicklungen auftreten, von den Oberlandesgerichten nicht gesondert – unter Umständen divergierend – entschieden werden müssen. Die Entscheidung erfolgt vielmehr direkt durch das letztlich als oberste Instanz entscheidende Gericht, wobei regelmäßig auf der Grundlage einer größeren Bandbreite an Material die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bereich dieses neuen Rechtsinstruments gewahrt ist. Da ferner die Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren häufig ohne mündliche Verhandlung ergeht, bedeutet eine Konzentration für die Beteiligten in der Regel auch keinen höheren Aufwand.

Da die Regelungen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gemäß §§ 87j ff IRG im Wesentlichen mit den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind und die zugrunde liegenden Entscheidungen zu einem nicht unwesentlichen Teil das Ordnungswidrigkeitenrecht betreffen, wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg bestimmt, zumal sich die Zuständigkeitskonzentration bei dem Oberlandesgericht Bamberg für Ordnungswidrigkeiten- und Wirtschaftsstrafverfahren bewährt hat.

Die Möglichkeit einer Konzentration im Bereich der Amtsgerichte ist gemäß § 87g Abs. 2 Satz 7 IRG i.V.m. § 58 Abs. 1 GVG im Verordnungswege eröffnet und wäre deshalb gesondert zu regeln.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 a auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/6026)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/6027)

Gibt es hinsichtlich der in der Tagesordnung aufgeführten Zuweisungsvorschläge Änderungswünsche? - Ich sehe keine.

Damit kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Enthaltungen? - Auch keine. Damit werden die Gesetzentwürfe den Ausschüssen, für die Sie soeben die Überweisungen beschlossen haben, zur Federführung zugeordnet.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6027

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer FDP

Drs. 16/7011

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/6027)

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Dr. Franz Rieger
Horst Arnold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 25. November 2010 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/7011 in seiner 48. Sitzung am 27. Januar 2011 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Worte „sowie des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes“.
3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§2

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J) werden nach dem Wort „ist“ die Worte „im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit“ eingefügt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.
5. Im neuen § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2011“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/7011 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6027, 16/7044

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes sowie des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 11 wird durch folgende Art. 11 bis Art. 11b ersetzt:

„Art. 11 (aufgehoben)

Art. 11a Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München

Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg“
 - b) Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13 (aufgehoben)“
 - c) Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25 Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts“
2. In Art. 11b werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und die Worte „des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J) werden nach dem Wort „ist“ die Worte „im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/6027)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Jürgen W. Heike u. a. (CSU),

Dr. Andreas Fischer (FDP)

(Drs. 16/7011)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir können daher gleich in die Abstimmung eintreten.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/6027, der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/7011 und die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/7044.

Der endberatende Ausschuss hat mehrheitlich die Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen empfohlen. Ich verweise auf die Drucksache 16/7044. Ich kann insofern gleich abstimmen lassen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Gibt es Enthaltungen? - Ebenfalls nicht. Dann ist das so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung wurde nicht gestellt und wir können daher gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durchführen. Ich schlage vor, sie in einfacher Form - wie gehabt - durchzuführen. - Widerspruch sehen wir hier oben nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Danke. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? Diese bitte ich ebenso stehend anzuzeigen. - Danke. Gibt es Enthaltungen? - Keine.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes sowie des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung, die wir eben beschlossen haben, hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/7011 seine Erledigung gefunden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)